

§ 104 FL-AGO

Wer ein Factum angeführt hat, er sei Kläger oder Beklagter, der ist schuldig, es zu erweisen; widrigen ist bei der Erledigung des Prozesses dasselbe, insoweit es von dem Gegenteile widersprochen worden ist, für wahr nicht zu halten.

LGBl. 1907 Nr. 1

4. Die von einer Prozesspartei behaupteten Tatsachen, welche von dem Prozessgegner weder ausdrücklich noch stillschweigend zugestanden wurden, sind – abgesehen von dem Falle der Offenkundigkeit derselben bei dem Gericht – von dem Behauptenden zu erweisen, wenn sie als Grundlage der Entscheidung dienen sollen. Eine ausdrückliche und besondere Widersprechung der einzelnen, von der Gegenseite behaupteten Tatumstände ist zur Begründung der Beweispflicht nicht erforderlich und daher als *überflüssig* zu vermeiden.

Dass die beiden neuen Vorschriften von ihren zwei Vorgängerinnen abwichen, lässt sich auf den ersten Blick sehen. Worin sie sich jedoch genau unterschieden und noch vielmehr wie die Systematik und Kohärenz der zwei neuen Vorschriften gestaltet war, bedarf hingegen einiger vernetzender Überlegungen, denn legistisch gesehen waren sie in Aufbau und Wortlaut etwas unglücklich, weil verwirrt geraten. Löst man die verschachtelten Sätze auf, wendet die (verneinten, expliziten) Ausnahmen in die (bejahten, impliziten) Grundsätze und ergänzt sie gegenseitig und bringt schliesslich all das in eine logische Reihenfolge, ergibt sich insgesamt aber sehr wohl ein stimmiges System.

*bb) Unerwiderte Tatsachenvorbringen*

*aaa) Alte Regelung: Zugeständnis fingiert*

Die §§ 11 und 104 FL-AGO hatten festgelegt, dass grundsätzlich aus Tatsachenbehauptungen eine Beweispflicht folgt, demnach die Partei, die Tatsachen behauptete, für diese beweispflichtig war («Wer ein Factum angeführt hat, er sei Kläger oder Beklagter, der ist schuldig, es zu erweisen»). Naturgemäss kann der Beklagte auf klägerseitige Tatsachenbehauptungen in der Klage in dreifacher Weise reagieren: Er kann aktiv